

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste

A. Problem

Die Nachrichtendienste des Bundes leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Sicherheit unseres Landes. Ihre weitgehenden Kompetenzen und Befugnisse dienen diesem Auftrag. Das Spannungsverhältnis aus weitreichenden Kompetenzen und Befugnissen der Nachrichtendienste einerseits und deren Geheimschutzerfordernissen andererseits setzt eine effektive und kontinuierliche parlamentarische Kontrolle voraus.

Das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Nachrichtendienste wurde in der jüngeren Vergangenheit nachhaltig gestört. Dies ist unter anderem dadurch begründet, dass massive Problemlagen in den Behörden erst im Nachhinein durch parlamentarische Aufklärung durch Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages aufgedeckt wurden. Beispiele sind etwa die Mordserie des rechtsterroristischen Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU), die Ausspähaktivitäten des US-Nachrichtendienstes National Security Agency (NSA) in Deutschland, aber auch die Rolle der Geheimdienste im Fall des Berliner Breitscheidplatzattentäters Anis Amri. So war insbesondere die Aufdeckung der genannten Skandale erst die Antriebskraft für Reformen im Bereich der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste, deren Wirkung sich insbesondere im Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) des Deutschen Bundestags entfaltet hat. Es existieren jedoch weiterhin Defizite, deren Beseitigung nicht bis zur Aufdeckung durch den

nächsten Skandal warten kann. Die Kontrolle des PKGr krankt fundamental daran, dass sie im Kern auf Eingaben und Hinweise aus Diensten oder Medien angewiesen ist. Erhält das Gremium Kenntnis von einem Problem, so ist es auf den Informationsfluss aus der Bundesregierung angewiesen.

Dieser Umstand ermöglicht dem PKGr als zentralem parlamentarischen Kontrollorgan nachrichtendienstlicher Tätigkeit auf Bundesebene zwar einerseits die nachgelagerte Aufklärung von Missständen. Andererseits fehlen dem PKGr aber mutmaßlich Informationen, Kapazitäten und Befugnisse, um Vorgänge bereits in der Entstehung und Durchführung kontrollieren und bewerten zu können. Der Deutsche Bundestag ist das zentrale Kontrollorgan der Nachrichtendienste. Viel mehr noch als dem PKGr, fehlen jedoch den Mitgliedern des Deutschen Bundestages Informationen über jene Nachrichtendienste, die sie kontrollieren sollen. Der Bericht aus dem PKGr, der regelmäßig angefertigt wird, ist nicht geeignet, um die Mitglieder des Bundestages, die dem PKGr nicht angehören, angemessen über die Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes in Kenntnis zu setzen.

In seiner Entscheidung vom 19. Mai 2020 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass in der Kontrolle der Nachrichtendienste eine Institution fehlt, die eine „unabhängige Rechtskontrolle administrativen Charakters“ zu leisten im Stande ist (1 BvR 2835/17, Rn. 276). Es ist demnach eine Kontrollinstanz zu schaffen, die „eigeninitiativ stichprobenartig den gesamten Prozess der strategischen Überwachung auf seine Rechtmäßigkeit [...] prüfen,“ kann (ebd.). Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestätigt die oben getätigte Feststellung darüber, dass die parlamentarische Nachrichtendienstkontrolle in Deutschland strukturelle Defizite aufweist. Mit dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die präventive Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit einen unverzichtbaren Bestandteil der parlamentarischen Kontrolltätigkeit darstellen muss.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf errichtet das Amt eines oder einer parlamentarischen Nachrichtendienstbeauftragten. Hierdurch wird die Effektivität der Kontrolle der deutschen Nachrichtendienste erheblich verbessert. Die Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste wird auch künftig im Kern weiterhin im PKGr stattfinden. Im Unterschied zum Status quo hingegen wird die Nachrichtendienstkontrolle durch das neu geschaffene Amt um den bislang vernachlässigten Aspekt der präventiven Kontrolle ergänzt. Davon wird auch die Kontrolle durch das PKGr profitieren. Zum Zweck der präventiven Kontrolle werden dem oder der parlamentarischen Nachrichtendienstbeauftragten Befugnisse erteilt, um Erkenntnisse gewinnen zu können, die dem PKGr eventuell bislang verborgen bleiben. Zentrales Element dieser Befugnisse stellt der uneingeschränkte und anlasslose Zugang der oder des parlamentarischen Nachrichtendienstbeauftragten zu Dienststellen und Datenbanken der Nachrichtendienste zur Ausübung ihrer oder seiner Kontrolltätigkeit dar. Dem oder der parlamentarischen Nachrichtendienstbeauftragten wird überdies auch Zugangsrecht zu den Sitzungen der nachrichtendienstlichen Besprechungen im Bundeskanzleramt sowie zu den Sitzungen verschiedener Arbeitsplattformen, -gruppen und Kommissionen eingeräumt. Das so entstehende umfassende Bild von nachrichtendienstlichen Tätigkeiten wird im Rahmen der Teilnahme an den Sitzungen des PKGr den damit betrauten Abgeordneten und in regelmäßigen Berichten – unter strenger Berücksichtigung der Geheimschutzaufgaben – allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages vermittelt. Damit wird parlamentarische Kontrolle nicht nur effektiver, sondern auch umfassender für alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier möglich.

Aus dem Umfang der neuen Kontrollbefugnisse ergeben sich zahlreiche Chancen. Einerseits bestehen diese neuen Chancen für die kontrollierenden Abgeordneten, andererseits auch für die Kontrollobjekte. Der uneingeschränkte Zugang zu Dienststellen und Datenbanken der Nachrichtendienste ermöglicht es dem oder der parlamentarischen Nachrichtendienstbeauftragten nämlich nicht nur, Missstände aufzudecken und Impulse zu ihrer Behebung zu geben. Vielmehr ermöglicht es der umfassende Blick auf die Nachrichtendienste, den vorbildhaft arbeitenden Abteilungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Berichten an die Mitglieder des Deutschen Bundestages Raum zu geben. Diese verschiedenen Berichtsbestandteile können als Orientierung für Reformen in jenen Bereichen dienen, die für die parlamentarische Kontrolle aufgrund von Geheimhaltungsbedürfnissen oft im Verborgenen bleiben.

Damit verbunden ergibt sich für die Beschäftigten der Nachrichtendienste aus dem Umstand, dass mit der Position des oder der Nachrichtendienstbeauftragten auch eine greifbare Ombudsperson geschaffen wird, eine weitere Chance. Nach dem erfolgreichen Vorbild des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages sollen die Beschäftigten der Nachrichtendienste eine unkomplizierte und rechtssichere Möglichkeit erhalten, um dienstbezogene Anliegen an eine unabhängige Stelle zu melden. Dies steigert nicht nur die Personalisierung und damit die Nahbarkeit der Ombudsfunktion, sondern ist auch notwendig, um zu gewährleisten, dass der oder die Nachrichtendienstbeauftragte nicht in seiner oder ihrer Arbeit eingeschränkt ist, wenn er oder sie Dienststellenbesuche vornimmt.

Nicht zuletzt wird durch den Nachrichtendienstbeauftragten oder die Nachrichtendienstbeauftragte die Kontrollinstanz zur unabhängige Rechtskontrolle administrativen Charakters geschaffen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 19. Mai 2020 fordert. Durch den uneingeschränkten Zugang zu Dienststellen und Datenbanken der Nachrichtendienste hat er oder sie die Möglichkeit, alle Abläufe in den Nachrichtendiensten auch auf ihre Rechtmäßigkeit zu kontrollieren, gleichzeitig steht er oder sie im engen Austausch mit der G 10-Kommission, die als gerichtsähnliche Beschwerdeinstanz auszugestalten ist, und kann Beschwerden an diese richten.

C. Alternativen

Beibehaltung des unbefriedigenden Rechtszustands.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Amt des oder der Nachrichtendienstbeauftragten wird gleichermaßen besoldet wie die Position des oder der Ständigen Bevollmächtigten. Demnach entstehen dort keine zusätzlichen Kosten gegenüber dem Status Quo. Der Mitarbeiterstab des oder der Nachrichtendienstbeauftragten soll etwa 100 Mitarbeiter umfassen, die durchschnittlich mit einer A14 besoldet sind. Die Personal- und Sachkosten betragen pro Stelle 112.176,63 Euro. Insgesamt entstehen damit etwa 1,2 Mio. Euro Personal- und Sachkosten für den Mitarbeiterstab.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ist kein gesonderter Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ist kein gesonderter Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Behörden und Dienste im Kontrollrahmen des oder der Nachrichtendienstbeauftragten ist durch die Kontrolle ein höherer Erfüllungsaufwand zu erwarten. Die Zeit, die aufgewendet werden muss, um dem oder der Nachrichtendienste die in der Dienststelle gelagerten Akten und Dokumente zugänglich zu machen sowie für die Beantwortung von Anfragen, zur Bewertung von Verschlusssachen und zur Stellungnahme zu Berichtsinhalten wird zur Bindung von Arbeitskraft führen. Eine Quantifizierung des zusätzlichen Erfüllungsaufwandes ist nicht möglich.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes

Das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), das zuletzt durch Artikel 13b des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „hinsichtlich der Tätigkeit“ die Wörter „des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ und nach den Wörtern „Bundesnachrichtendienstes der Kontrolle“ die Wörter „durch den Parlamentarischen Beauftragten oder die Parlamentarische Beauftragte für die Nachrichtendienstkontrolle („Nachrichtendienstbeauftragten“) sowie“ eingefügt.
2. Folgender § 2 wird eingefügt:

„§ 2

Wahl, Amtszeit und Rechtsstellung des oder der Parlamentarischen Beauftragten für die Nachrichtendienstkontrolle

(1) Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte wird durch den Bundestag in geheimer Wahl mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen oder fünf vom Hundert der Abgeordneten des Deutschen Bundestags. Er oder sie wird für fünf Jahre gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zum oder zur Nachrichtendienstbeauftragten gewählt werden kann nur, wer zum Zeitpunkt seiner oder ihrer Ernennung mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst hat sowie zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurde. Er oder sie darf aktuell nicht Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sowie des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments sein. Die Ernennung des oder der Gewählten vollzieht die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages.

(3) Ehemalige Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger werden erst nach einer Karenzzeit von 36 Monaten für das Amt des oder der Beauftragten wählbar. Die Karenzzeit beginnt mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Diese Regelung betrifft auch Beamtinnen und Beamte aus dem Geschäftsbereich jener Ministerien, unter denen die zu kontrollierenden Nachrichtendienste angesiedelt sind sowie aus den zu kontrollierenden Nachrichtendiensten selbst.

(4) Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte ist Ministerialdirektorin oder -direktor beim Deutschen Bundestag. Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(5) Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte übt seine bzw. ihre Kontrolle unabhängig aus. Er oder sie ist nicht an Weisungen gebunden. Das Parlamentarische Kontrollgremium, die G 10-Kommission und

das Unabhängige Gremium können jedoch Aufträge erteilen, die der oder die Nachrichtendienstbeauftragte ausführt.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages entbindet den oder die Nachrichtendienstbeauftragte/n von seinen oder ihren Aufgaben und versetzt ihn oder sie entsprechend § 54 des Bundesbeamten-gesetzes bei Ablauf der Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand. Dasselbe gilt, wenn der oder die Nachrichtendienstbeauftragte oder der Deutsche Bundestag darum ersuchen; das Ersuchen müssen wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Deutschen Bundestages beschließen.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „im Parlamentarischen Kontrollgremium“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums teilzunehmen. Er oder sie kann Tagesordnungspunkte vorschlagen und sich an Befragungen der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Dienste beteiligen. Er oder sie besitzt Rede-recht.“
4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zusammentritt“ die Wörter „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums kann der oder die Nachrichtendienstbeauftragte die Einberufung einer Sitzung aus Gründen der Dringlichkeit verlangen.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „§ 2“ wird durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
5. Der bisherige § 4 wird § 5.
6. Die §§ 5a und 5b werden aufgehoben.
7. Der bisherige § 5 wird § 6.
8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Befugnisse des oder der Nachrichtendienstbeauftragten

(1) Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte hat uneingeschränkten Zugang zu den Dienststellen und Datenbanken der in § 1 genannten Behörden und der in den genannten Ministerien für die Nachrichtendienste zuständigen Geschäftsbereiche. Er oder sie kann dort sämtliche Akten einsehen. Eine vorherige Anmeldung oder Nennung des Anlasses ist nicht nötig. Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte hat das Recht, im Rahmen seiner oder ihrer Tätigkeit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der in § 1 genannten Behörden zum Gespräch zu bitten. Die anzuhörenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(2) Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte hat das Recht, an den nachrichtendienstlichen Besprechungen im Bundeskanzleramt als Ständiger Gast teilzunehmen.

(3) Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte hat Zugang zur Arbeitsplattform der Nachrichtendienstlichen Informations- und Analysestelle (NIAS). Im Rahmen dessen hat er oder sie das Recht, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen. Dies umfasst Sitzungen des Gemeinsame Terrorabwehrzentrums

(GTAZ), des Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ), des Gemeinsame Internet-Zentrums (GIZ) sowie des Nationale Cyber-Abwehrzentrums (NCAZ).

(4) Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen der G 10-Kommission teilzunehmen. Er oder sie besitzt Rederecht. Eine Verschwiegenheitspflicht des oder der Nachrichtendienstbeauftragten gegenüber der G 10-Kommission besteht im Rahmen dieser Sitzungen nicht.

(5) Der oder Nachrichtendienstbeauftragte kann die Klärung grundlegender Rechtsfragen bei der Arbeit der Nachrichtendienste durch die G 10-Kommission beantragen.

(6) Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Unabhängigen Gremiums nach BNDG teilzunehmen. Er oder sie besitzt Rederecht.

(7) Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte hat das Recht, von der jeweils aktenführenden Stelle eine Begründung für die Einstufung und den Grad der Einstufung gemäß § 4 SÜG als Verschlusssachen deklarerter Dokumente, zu verlangen. Die aktenführende Stelle ist verpflichtet, eine stichhaltige Begründung zu liefern. Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte hat auf Basis der Begründung das Recht, eine Kontrolle gemäß § 63 VSA anzuregen.“

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Berichtspflichten des oder der Nachrichtendienstbeauftragten

(1) Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte ist dazu verpflichtet, die Erkenntnisse seiner oder ihrer Kontrolltätigkeit vierteljährlich in den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu berichten.

(2) Deckt der oder die Nachrichtendienstbeauftragte im Rahmen seiner oder ihrer Kontrolltätigkeit ein Vergehen auf, so hat er über diesen Umstand hinsichtlich geheimhaltungsbedürftiger Sachverhalte das Parlamentarische Kontrollgremium, im Übrigen den Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags, umgehend in Kenntnis zu setzen. Im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums wird in diesem Fall eine Sondersitzung einberufen. Er kann sich mit seinen Erkenntnissen jederzeit an den Ausschuss für Inneres und Heimat wenden, bei geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalten an das PKGr.

(3) Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte ist befugt, alle Dokumente und Datenbankeinträge, die ihm oder ihr zur Aufklärung des Vorgangs notwendig erscheinen, für diesen Zweck dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Verfügung zu stellen.

(4) Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag öffentlich Bericht über seine oder ihre Kontrolltätigkeit. Der Bericht erfolgt einmal kalenderjährlich. Dabei nimmt er oder sie auch dazu Stellung, ob die Bundesregierung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium ihren Pflichten, insbesondere ihrer Unterrichtungspflicht zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, nachgekommen ist.

(5) Der Inhalt der Berichte umfasst nicht nur den Umfang der Kontrolle, sondern auch – sofern unter Gesichtspunkten des Geheimschutzes vertretbar – die Inhalte der Kontrolle.

(6) Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte fertigt über Sachverhalte, die gemäß § 4 SÜG einer Geheimhaltung bedürfen, einen nicht-öffentlichen Bericht für den Deutschen Bundestag an. Der Bericht erfolgt einmal kalenderjährlich zusammen mit dem öffentlichen Bericht.

(7) Die von den Berichten betroffenen Behörden erhalten die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den berichteten Sachverhalten abzugeben. Diese Stellungnahme muss gemeinsam mit dem Sachverhalt in dem Bericht abgedruckt werden.

- (8) Der Deutsche Bundestag und seine Ausschüsse haben über die in Absatz 1 getroffenen Regelungen hinaus jederzeit das Recht, den Nachrichtendienstbeauftragten oder die Nachrichtendienstbeauftragte zu befragen. Die Befragung erfolgt nach einfacher Mehrheit in der darauffolgenden Sitzungswoche oder nach Beantragung eines Berichts im entsprechenden Ausschuss.“
10. Der bisherige § 6 wird § 9 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 4 und 5“ durch die Angabe „§§ 5, 6 und 7“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Nachrichtendienste des Bundes“ die Wörter „oder der in § 1 benannten Organe der Bundesregierung selbst“ eingefügt.
11. Der bisherige § 7 wird § 10.
12. Der bisherige § 8 wird § 11 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an“ die Wörter „den Nachrichtendienstbeauftragten oder die Nachrichtendienstbeauftragte oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt“ durch die Wörter „Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte oder das Parlamentarische Kontrollgremium übermitteln“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Es“ durch die Wörter „Die jeweilige Stelle“ ersetzt.
- dd) Folgender Satz wird angefügt:
- „Das Parlamentarische Kontrollgremium kann an seine Mitglieder gerichtete Eingaben an den oder die Nachrichtendienstbeauftragte übermitteln, um die Ermittlung von Hintergründen der Eingabe zu beauftragen.“
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „der in § 1 Absatz 1 genannten Behörden können dem“ die Wörter „oder der Nachrichtendienstbeauftragten und dem“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Werden Eingaben zu einem Sachverhalt getätigt, so soll sich dies im Bericht des oder der Nachrichtendienstbeauftragten wiederfinden, um die Möglichkeit für Anpassungen durch einen parlamentarischen Prozess transparent anregen zu können.“
13. Der bisherige § 9 wird § 12 und in Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „ein beauftragtes Mitglied“ die Wörter „sowie der oder die Nachrichtendienstbeauftragte“ eingefügt.
14. Der bisherige § 10 wird § 13.
15. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Verschwiegenheitspflicht des oder der Nachrichtendienstbeauftragten

(1) Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte ist auch nach Beendigung seines oder ihres Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm oder ihr amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte darf, auch wenn er oder sie nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident oder die Präsidentin des Bundestages im Einvernehmen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

(5) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte ist zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihm oder ihr bei seiner oder ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach seinem oder ihrem Ausscheiden. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, die dem oder der Nachrichtendienstbeauftragten anlässlich der Teilnahme an Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung bekannt geworden sind.“

16. Der bisherige § 11 wird § 15.

17. Der bisherige § 12 wird § 16 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden den Wörtern „Beschäftigte des Kontrollgremiums“ die Wörter „und des Nachrichtendienstbeauftragten“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Den Nachrichtendienstbeauftragten oder die Nachrichtendienstbeauftragte unterstützt eine Unterabteilungsleiterin oder ein Unterabteilungsleiter. Zudem werden ihm Mitarbeiter in einem zur Erfüllung seiner Arbeit erforderlichen Umfang beigegeben, die zur Erfüllung der Aufgaben qualifiziert sind.“

bb) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte ist Vorgesetzter beziehungsweise Vorgesetzte der ihm oder ihr und dem Gremium beigegebenen Beschäftigten. Dies gilt auch für diejenigen Beschäftigten, die der Kommission nach dem Artikel 10-Gesetz beigegeben sind.“

d) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „durch Weisungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ die Wörter „und des oder der Nachrichtendienstbeauftragten“ und nach den Wörtern „sowie darüber hinaus“ die Wörter „durch den Nachrichtendienstbeauftragten oder die Nachrichtendienstbeauftragte erteilt“ eingefügt und wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

e) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Eine Weisung durch den Nachrichtendienstbeauftragten oder die Nachrichtendienstbeauftragte kann durch das Parlamentarische Kontrollgremium mit einer Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden.

(5) Auf Weisung des oder der Nachrichtendienstbeauftragten dürfen die Beschäftigten die in § 7 Absatz 1 Satz 1 bis 3 zugestandenen Rechte wahrnehmen.“

18. § 12a wird § 17 und wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Übergangsregelung

Bei der Berechnung der Amtszeit nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ist der bisher in dem Amt als der oder die Nachrichtendienstbeauftragte in einem öffentlich rechtlichen Amtsverhältnis verbrachte Zeitraum anzurechnen.“

19. § 14 wird § 18 und wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen dem oder der Nachrichtendienstbeauftragten und der Bundesregierung auf Antrag der Bundesregierung oder des oder der Nachrichtendienstbeauftragten.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Artikel 2

Änderung des Artikel 10-Gesetzes

§ 15 Absatz 1 Satz 5 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Parlamentarische Beauftragte für die Nachrichtendienstkontrolle nimmt regelmäßig an den Sitzungen der G 10-Kommission teil.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 19. Mai 2020 (Rn. 276) geforderte administrative Nachrichtendienstkontrolle besteht aus zwei elementaren Komponenten. Die erste Komponente ist durch das Parlamentarische Kontrollgremium dargestellt und kann als reaktive Kontrolle bezeichnet werden. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass nachrichtendienstliche Tätigkeit auf Hinweise aus Medien oder durch anderweitige Aufdeckung eines Sachverhalts geprüft wird. Erhält das Parlamentarische Kontrollgremium demnach Kenntnis eines Sachverhalts, so kann es die Bundesregierung dazu auffordern, ihm die erforderlichen Akten zur Aufklärung des Sachverhalts zu überlassen. Dieser Aspekt der administrativen Nachrichtendienstkontrolle ist durch die bestehenden Gremien gut abgedeckt und besticht durch Funktionalität. Seine große Schwäche ist jedoch, dass das Parlamentarische Kontrollgremium auf den Informationsfluss aus der Bundesregierung angewiesen ist.

Die zweite Komponente der administrativen Nachrichtendienstkontrolle kann als präventive Kontrolle bezeichnet werden. Nach diesem Prinzip bedarf es einer Institution, die mit Kontrollrechten ausgestattet ist, die über jene Rechte der reaktiven Kontrollinstanz hinausgehen. Dieser Institution muss es möglich sein, Kontrolle ohne konkreten Anlass vorzunehmen, uneingeschränkter Zugang zu den Datenbanken und Dienststellen der zu kontrollierenden Dienste zu erhalten und somit Missstände aufzudecken, bevor sie im Rahmen von Whistleblowing oder andere Entwicklungen medial bekannt werden. Die präventive Kontrolle ermöglicht aber demnach auch, herauszustellen, welche Aspekte in der Arbeit der Nachrichtendienste positiv verlaufen. Die reaktive Kontrolle erhält in diesen Bereich der Arbeit keinen systematischen Einblick.

Eine Institution, die präventiv die Arbeit der Nachrichtendienste kontrollierend begleitet und dabei weitgehend unabhängig in der Ausübung ihrer Kontrollrechte ist, existiert in Deutschland auf Bundesebene nicht. So hat es in der Vergangenheit mehrfach Terroranschläge, wie die NSU-Mordserie oder den Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz und Whistleblower wie Edward Snowden, der die NSA-Abhörpraxis aufdeckte, benötigt, um Reformen sowohl in der Kontrolle, als auch in der Arbeitsweise der Nachrichtendienste zu ermöglichen.

Mit dem 19. Mai 2020 wird die Liste jener Ereignisse, die zu Reformen der Nachrichtendienstkontrolle beigetragen haben, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vereinbarkeit der Ausland-Ausland-Telekommunikationsüberwachung des Bundesnachrichtendienstes mit dem Artikel 10 Absatz 1 und dem Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG erweitert. In seiner Urteilsbegründung fordert das Gericht „eine unabhängige Rechtskontrolle administrativen Charakters einzurichten“ (1 BvR 2835/17 Rn. 276). Die daraus zu schaffende Kontrollinstanz soll jene Anforderungen erfüllen, die der zuvor beschriebenen zweiten Komponente der Nachrichtendienstkontrolle, der präventiven Kontrolle zugeschrieben werden. Demnach soll diese Instanz „sowohl Einzelentscheidungen und Verfahrensabläufe als auch die Gestaltung der Datenverarbeitung und der Filterprozesse sowie der hierfür verwendeten technischen Hilfsmittel“ (ebd.) kontrollieren um dabei „eigeninitiativ stichprobenartig den gesamten Prozess der strategischen Prozess der Überwachung auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen“ (ebd.). Diese Aufgabe soll der oder die Parlamentarische Beauftragte für die Nachrichtendienstkontrolle erfüllen.

Das Amt des oder der Parlamentarischen Beauftragten für die Nachrichtendienstkontrolle soll ähnlich wie der oder die Wehrbeauftragte oder der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Kompetenzen erhalten, die es ihm oder ihr möglich machen, die Arbeit der Nachrichtendienste vollumfänglich kontrollierend zu begleiten. Ziel ist dabei nicht der Selbstzweck der Informationsgewinnung, sondern die Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten des Parlamentarischen Kontrollgremiums, das nach wie vor als zentrales Organ der inhaltlichen parlamentarischen Kontrolle dient. Weiterhin soll der oder die Nachrichtendienstbeauftragte für mehr Transparenz gegenüber dem Deutschen Bundestag sorgen und ähnlich wie der oder die Wehrbeauftragte als Ombudsstelle für die Beschäftigten der Nachrichtendienste und weiteren Behörden im Kontrollrahmen dienen.

Schlussendlich wird das Ziel verfolgt, die Nachrichtendienstkontrolle in Deutschland zu vervollständigen. Eine umfassende Kontrolle, die wie zuvor angesprochen auch die positiven Aspekte nachrichtendienstlicher Tätigkeit an das Tageslicht befördern kann, ist eine Investition in das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Nachrichtendienste, in die Transparenz der Arbeit gegenüber den Mitgliedern des Bundestages und schlussendlich in die Stärkung der Dienste.

Der Bedarf für eine Veränderung der Rechtslage entsteht daraus, dass die Position des oder der Ständigen Bevollmächtigten, die aktuell zur Ausführung von Kontrollaufträgen des Parlamentarischen Kontrollgremiums genutzt wird, nicht geeignet ist, um die Aufgabe der präventiven Kontrolle zu erfüllen. Dieser arbeitet gemäß seinem gesetzlichen Auftrag nur auf Weisung des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Weiterhin ist ein Dialog des Ständigen Bevollmächtigten mit dem Bundestag nicht vorgesehen. Zuletzt fehlt dem Ständigen Bevollmächtigten die demokratische Legitimation des Deutschen Bundestages, da er lediglich auf Vorschlag des PKGr vom Bundestagspräsidenten ernannt wird. Ein Beauftragter des Deutschen Bundestages für die Nachrichtendienste ergänzt mit der Öffentlichkeit, die das Amt eines Beauftragten mit sich bringt, mit demokratischer Legitimation durch das Plenum des Deutschen Bundestages und einem Auftrag, der weit über die Kompetenzen des Ständigen Bevollmächtigten hinausgeht die nachrichtendienstliche Kontrolle durch das Parlament um das zentrale Element der präventiven Kontrolle.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht vor, im Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) das Amt der oder des Parlamentarischen Beauftragten für die Nachrichtendienstkontrolle („Nachrichtendienstbeauftragten“) zu schaffen. Dadurch soll die Kontrolleffektivität der parlamentarischen Nachrichtendienstkontrolle erhöht und eine personalisierte Ombudsstelle für die Beschäftigten der Nachrichtendienste geschaffen werden.

III. Alternativen

Die dargelegten Ziele sind durch andere Maßnahmen nicht zu erreichen. Demnach würde der unbefriedigende Rechtszustand erhalten bleiben.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Angelegenheiten der Nachrichtendienste ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 GG und, soweit der Militärische Abschirmdienst betroffen ist, aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Vereinfachung von Regelungen ist nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nachhaltigkeitsstrategie ist von diesem Gesetzentwurf nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Mitarbeiterstab des Nachrichtendienstbeauftragten soll etwa 100 Stellen (A 14) umfassen. Die Personal- und Sachkosten betragen pro Stelle 112.176,63 Euro. Insgesamt entstehen damit etwa 1,2 Mio. Euro Personal- und Sachkosten für den Mitarbeiterstab.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Behörden und Dienste im Kontrollrahmen des oder der Nachrichtendienstbeauftragten ist durch die Kontrolle ein höherer Erfüllungsaufwand zu erwarten. Die Zeit, die aufgewendet werden muss, um dem oder der Nachrichtendienstbeauftragten die in der Dienststelle gelagerten Akten und Dokumente zugänglich zu machen

sowie für die Beantwortung von Anfragen, zur Bewertung von Verschlussachen und zur Stellungnahme zu Berichtsinhalten wird zur Bindung von Arbeitskraft führen. Eine Quantifizierung des zusätzlichen Erfüllungsaufwandes ist nicht möglich.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es sind keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu erwarten. Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich durch die erhöhte Transparenz nachrichtendienstlicher Tätigkeit und durch die Bearbeitung von Eingaben der Bürger durch den oder die Nachrichtendienstbeauftragte als zusätzliche Institution eine positive Gesetzesfolge.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Amt des Nachrichtendienstbeauftragten wird auf unbestimmte Zeit geschaffen, eine Befristung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Hier wird in § 1 die Erweiterung des Kontrollrahmens um das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vorgenommen. Diese ermöglicht dem oder der Nachrichtendienstbeauftragten, seinem oder ihrem in § 7 Absatz 1 und 2 normierten Recht nachzukommen, an den nachrichtendienstlichen Besprechungen teilzunehmen sowie nachrichtendienstliche Tätigkeit in den Ministerien zu kontrollieren. Dass auch das Parlamentarische Kontrollgremium in den erweiterten Kontrollrahmen einbezogen wird, ist erforderlich, damit der oder die Nachrichtendienstbeauftragte seine bzw. ihre Erkenntnisse zur weiteren Erörterung mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium teilen kann.

Weiterhin wird der Kontrollrahmen um das Amt des oder der Nachrichtendienstbeauftragten selbst ergänzt.

Zu Nummer 2:

In § 2 sind die Regelungen zur Wahl, der Amtszeit und der Rechtsstellung des oder der Nachrichtendienstbeauftragten festgelegt.

Zu Absatz 1:

Die hoch angesetzten Hürden für die Wahl des oder der Nachrichtendienstbeauftragten sollen die Berücksichtigung der Opposition gewährleisten. Eine lediglich einmalige Wiederwahl soll einerseits Kontinuität aber andererseits einen periodischen Wechsel ermöglichen.

Zu Absatz 2:

Das Mindestalter, das zur Wahl zu dem oder der Nachrichtendienstbeauftragten erfordert wird, hat sich in anderen Fällen, wie bei dem oder der Wehr- oder Datenschutzbeauftragten, bewährt. Mit der Voraussetzung der Befähigung zum Richteramt i. S. v. § 5 DRiG oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst soll analog zur Regelung, die den bisherigen Ständigen Bevollmächtigten bzw. die Ständige Bevollmächtigte betraf, sichergestellt sein, dass die besonderen Anforderungen, die sich durch die intensive und verantwortungsvoll zu handhabende Kontrolle der Nachrichtendienste ergeben, zu jeder Zeit erfüllt werden. Dabei ist es ausreichend, die Anforderungen zum Zeitpunkt der Ernennung zu erfüllen. Dies schließt die notwendige Sicherheitsüberprüfung für die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen ein. Mit der in Satz 2 enthaltenen Regelung wird die Unabhängigkeit des oder der Nachrichtendienstbeauftragten gewährleistet. Satz 3 ist an § 129 BBG orientiert. Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte ist als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages und des Parlamentarischen Kontrollgremiums tätig und damit der Legislative zugeordnet.

Zu Absatz 3:

Mit einer Karenzzeit soll ein direkter Wechsel aus exekutiver Verantwortung in das Amt des oder der Nachrichtendienstbeauftragten unterbunden werden. Somit soll der oder die Nachrichtendienstbeauftragte vor dem Anschein der Abhängigkeit von einer noch amtierenden Regierung oder zu großer Nähe zu handelnden Personen der Exekutive bewahren.

Zu Absatz 4:

Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Dieses wird durch die Aushändigung einer Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages begründet. Diese oder dieser ist an die Wahl durch den Deutschen Bundestag gebunden. Eine Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der amtsrechtlichen Voraussetzungen bleibt unbenommen.

Zu Absatz 5:

Die weitgehende Weisungsunabhängigkeit, die dem oder der Nachrichtendienstbeauftragten zugestanden wird, ermöglicht ihm oder ihr, sich in der Auswahl seiner Kontrollobjekte frei zu bewegen. Diese Bewegungsfreiheit wird auch anderen Institutionen wie dem oder der Datenschutzbeauftragten zugestanden und verhilft diesen zu hoher Kontrolleffektivität. Aufgrund der Tatsache, dass der oder die Nachrichtendienstbeauftragte auch als Hilfsorgan des Parlamentarischen Kontrollgremiums dienen soll, muss jedoch gewährleistet sein, dass dieses ihm oder ihr spezielle Kontrollaufträge erteilen kann. Das ist mit Satz 2 sichergestellt.

Zu Absatz 6:

Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte kann seine Entbindung jederzeit und ohne Nennung von Gründen verlangen. Der Deutsche Bundestag kann den Nachrichtendienstbeauftragten bzw. die -beauftragte ebenfalls von seinen oder ihren Aufgaben entbinden. Gründe müssen auch in diesem Fall nicht genannt werden. Es muss dann ein Beschluss herbeigeführt werden, in dem eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages der Entbindung zustimmen. Der Präsident oder die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat jedem erfolgreichen Entbindungsersuchen unverzüglich zu entsprechen. Eine Verpflichtung oder Berechtigung zur Fortführung der Geschäfte durch den Nachrichtendienstbeauftragten oder die -beauftragte bis zur Ernennung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin besteht nicht.

Zu Nummer 3:

Der § 3 regelt die Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium. Diese Klarstellung wird mit dem neuen Titel geschaffen und wurde notwendig durch die Schaffung des Amtes des oder der Nachrichtendienstbeauftragten.

Zu Buchstabe b (Absatz 4):

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 5):

Zu den Rechten des oder der Nachrichtendienstbeauftragten gehört es, den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums teilzunehmen und ein Rederecht auszuüben. Die Teilnahme an den Sitzungen und sein bzw. ihr Vorschlagsrecht für Tagesordnungspunkte ergibt sich aus der Tatsache, dass dadurch der ständige Austausch gewährleistet ist. Das Recht, an Befragungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienste mitzuwirken, erhöht die Qualität der Befragungen durch das hohe Maß an Hintergrundwissen, das der oder die Nachrichtendienstbeauftragte durch die Datenbank- und Dienststellenkontrolle in die Befragung einbringen kann.

Zu Nummer 4:

Der § 4 regelt den Zusammentritt des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Diese Klarstellung wird mit dem neuen Titel geschaffen und wurde notwendig durch die Schaffung des Amtes des oder der Nachrichtendienstbeauftragten.

Zu Buchstabe b (Absatz 4):

Es kann vorkommen, dass der oder die Nachrichtendienstbeauftragte Kenntnis eines Sachverhaltes erhält, der eine Besprechung des Parlamentarischen Kontrollgremiums erfordert und aufgrund der Dringlichkeit nicht bis zur

nächsten turnusgemäßen Sitzung warten kann. In diesen Fällen kann der oder die Nachrichtendienstbeauftragte den Vorsitzenden auffordern, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Zu Buchstabe c (Absatz 5):

redaktionelle Änderung

Zu Nummer 5:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6:

§§ 5a und 5b entfallen: die Position des oder der Ständigen Bevollmächtigten wird zugunsten des Amtes des oder der Nachrichtendienstbeauftragten aufgelöst.

Zu Nummer 7:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8:

Der Paragraph 7 regelt die Befugnisse des oder der Nachrichtendienstbeauftragten.

Zu Absatz 1:

Um dem oder der Nachrichtendienstbeauftragten eine tatsächlich unabhängige und vollständige Kontrolle der Nachrichtendienste zu ermöglichen, ist es erforderlich, ihm oder ihr uneingeschränkter Zugang zu den Dienststellen und Datenbanken zu ermöglichen. Dieses Recht darf nicht durch die Bundesregierung oder andere Organe der Exekutive eingeschränkt werden. Organen der Nachrichtendienstkontrolle Zugriff auf die Datenbanken zu gewähren, ist bewährte Praxis in diversen europäischen Staaten. Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der betroffenen Behörden sind ein weiterer Baustein zur engmaschigen Kontrolle der Nachrichtendienste und können dazu beitragen, Missverständnisse im Datenbestand auszuräumen, bevor der oder die Nachrichtendienstbeauftragte die Sachverhalte als problematisch erachtet.

Zu Absatz 2:

Die nachrichtendienstlichen Besprechungen im Bundeskanzleramt sind ein wichtiger Bestandteil nachrichtendienstlicher Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland. Damit sind sie ein notwendiger Baustein der Kontrolle durch den Nachrichtendienstbeauftragten oder die -beauftragte.

Zu Absatz 3:

Indem der oder die Nachrichtendienstbeauftragte an den benannten Arbeitsplattformen teilnimmt, kann er die wichtige Schnittstelle nachrichtendienstlicher Kooperation mit den Landesbehörden bundesseitig begutachten, die sich in vergangenen Jahren mehrfach als Schwachstelle offenbarte.

Zu Absatz 4:

Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte ist von Amts wegen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Vorgesetzter der Beschäftigten, die der Kommission nach dem Artikel 10-Gesetz beigegeben sind. Darüber hinaus sind auch die hier besprochenen nachrichtendienstlich relevanten Themen für die Kontrolle der Nachrichtendienste von Bedeutung. Durch die Teilnahme an den Sitzungen der G 10-Kommission ist auch der Austausch zwischen gerichtähnlicher und administrativer Kontrolle gewährleistet, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 19. Mai 2020 (Rn. 297) fordert. Der Austausch zwischen der G 10-Kommission und dem oder der Nachrichtendienstbeauftragten erfordert die Behandlung von Sachverhalten, welche dem oder der Nachrichtendienstbeauftragten im Zuge seiner beziehungsweise ihrer Recherchen bekannt geworden sind. Dadurch wird erforderlich, ihn oder sie in diesem Bezug von Verschwiegenheitspflichten im Rahmen dieses Austauschs zu befreien.

Zu Absatz 5:

Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte ist als administrative Kontrollinstanz berechtigt, Rechtsfragen, die sich bei der Arbeit der Nachrichtendienste ergeben, durch die G 10-Kommission als gerichtähnliches Gremium klären zu lassen. Dabei kann es sich sowohl um Rechtsfragen handeln, die einzelne Vorgänge betreffen, als auch um solche, die allgemeine Abläufe betreffen.

Zu Absatz 6:

Ein umfassender Blick auf die Aktivitäten der Nachrichtendienstkontrolle erfordern auch eine Einsicht in die Kontrolle der im Unabhängigen Gremium nach BNDG geprüften Tätigkeiten des Bundesnachrichtendienstes. Mit seinem oder ihrem in den Dienststellen und Datenbanken erlangten Hintergrundwissen kann der oder die Nachrichtendienstbeauftragte auch hier die Qualität der Kontrolle durch Kontextualisierung von Informationen deutlich erhöhen.

Zu Absatz 7:

Die Einstufung und der Grad der Einstufung gemäß § 4 SÜG als Verschlussachen deklarerter Dokumente ist gemäß § 63 VSA regelmäßig zu überprüfen. Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte soll mit dem Recht eine Überprüfung anzuregen, ermächtigt werden, die Einstufung und den Grad der Einstufung in Zweifel zu ziehen, sofern ihm keine stichhaltige Begründung für ebenjene geliefert wird.

Zu Nummer 9:

In § 8 werden die Pflichten zur Berichterstattung durch den Nachrichtendienstbeauftragten oder die -beauftragte geregelt.

Zu Absatz 1:

Die erste Stufe der Berichterstattung erfolgt über die turnusgemäßen Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums. In diesen sollen Sachverhalte thematisiert werden, die im Zuge der Prüfung durch den oder die Nachrichtendienstbeauftragte dessen Aufmerksamkeit erweckt haben. Die Verpflichtung dazu stellt sicher, dass das Parlamentarische Kontrollgremium als dementsprechend ermächtigtes Gremium seiner Kontrolltätigkeit nachgehen kann.

Zu Absatz 2:

Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte erfährt in seiner oder ihrer Kontrolltätigkeit weitgehende Autonomie. Die Kontrolle soll jedoch kein Selbstzweck sein, sondern zur Aufklärung kritischer Sachverhalte führen. Dazu ist es zwingend erforderlich, eine Struktur zu etablieren, in welcher der oder die Nachrichtendienstbeauftragte die Erkenntnisse seiner Kontrolltätigkeit unmittelbar an die zuständigen Stellen leitet, um den weiteren parlamentarischen Prozess der Aufklärung einzuleiten. Dazu kann der oder die Nachrichtendienstbeauftragte jederzeit den Ausschuss für Inneres und Heimat des Bundestages anrufen, sofern die zu behandelnden Themen aufgrund ihres Geheimhaltungsgrades keiner Befassung im Parlamentarischen Kontrollgremium bedürfen. Im Falle eines aufgedeckten Vergehens ist der oder die Nachrichtendienstbeauftragte dazu verpflichtet, die betreffenden Gremien anzurufen. Durch die jederzeitige Berichtsmöglichkeit ist auch gewährleistet, dass sich der Nachrichtendienstbeauftragte als administrative Kontrollinstanz jederzeit an das Parlament wenden kann, sie setzt damit auch die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 19. Mai 2020 (Rn. 298) an eine administrative Kontrolle um.

Zu Absatz 3

Um die aus Absatz 2 erwachsenden Rechte umsetzen zu können, müssen die zuständigen Stellen über alle Informationen verfügen, die zur Aufklärung oder Bearbeitung notwendig sind. Daraus leitet sich ein Recht des oder der Nachrichtendienstbeauftragten zur Übermittlung der Dokumente und Datenbankeinträge ab.

Zu Absatz 4 bis 7:

Um die Transparenz über die Tätigkeit der Nachrichtendienste auch für jene Mitglieder des Bundestages zu verbessern, die nicht Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind, fertigt der oder die Nachrichtendienstbeauftragte einmal kalenderjährlich einen Bericht, in dem verschiedene Punkte aufgeführt sein müssen.

Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte berichtet darüber, ob die Bundesregierung ihrer Unterrichtungspflicht nachgekommen ist. Das soll den Deutschen Bundestag in die Lage versetzen, Verstöße gegen diese Pflicht zu rügen. Die Bewertung dazu, ob die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nachgekommen ist, kann dem oder der Nachrichtendienstbeauftragten aufgrund seiner aktiven Kontrolltätigkeit gelingen.

Der Bericht enthält weiterhin eine Tätigkeitsübersicht, um Rechenschaft über die Aktivitäten im vergangenen Kalenderjahr zu präsentieren. Sofern dies unter Gesichtspunkten des Geheimschutzes vertretbar ist, sollen auch Inhalte der Kontrolle berichtet werden.

Inhalte der Kontrolle, die gemäß § 4 SÜG einer Geheimhaltung bedürfen, werden im nicht-öffentlichen Teil des Berichts den Mitgliedern des Bundestages in der Geheimschutzstelle des Bundestages zur Verfügung gestellt. Damit soll eine Kontrolltätigkeit des Bundestages ermöglicht werden, ohne die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder die Interessen Dritter zu verletzen.

Zu jedem im Bericht genannten Sachverhalt werden die betroffenen Behörden um eine Stellungnahme gebeten. Dies soll den Behörden die Möglichkeit geben, gewisse Praktiken zu erklären oder in einen Kontext einzuordnen. Um den Stellungnahmen einen angemessenen Raum zu bereiten, besteht die Pflicht, diese in Zusammenhang mit dem Sachverhalt abzudrucken.

Durch die Information der Öffentlichkeit und des Parlaments im jeweils nach Geheimschutzregeln möglichen Umfang ist es dem oder der Nachrichtendienstbeauftragten möglich, ihre oder seine Beanstandungen und Kritik auch an das Parlament und damit an die Öffentlichkeit heranzutragen, wie es das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 19. Mai 2020 fordert (Rn. 298). Soweit möglich, kann er oder sie sich auch im öffentlichen Teil des Berichts direkt an die Öffentlichkeit wenden.

Zu Absatz 8:

Um auch zwischen den Berichten Sachverhalte mit tagesaktuellem Bezug klären zu können, ermöglicht § 8 Absatz 8 dem Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen, den Nachrichtendienstbeauftragten oder die -beauftragte jederzeit einzuladen. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte hat in diesem Fall kein Verweigerungsrecht.

Zu Nummer 10:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 11:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 12:

Zu § 11

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Auch der oder die Nachrichtendienstbeauftragte ist als Ombudsstelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienste tätig. Die Sinnhaftigkeit ergibt schon sich aus dem Umstand, dass er oder sie als Ansprechpartner vor Ort agieren kann, sobald er oder sie aufgrund einer Kontrolltätigkeit in der Dienststelle zugegen ist. Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte soll die Ombudsfunktion jedoch auch darüber hinaus ausüben.

Wendet sich ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der zu kontrollierenden Behörden dennoch weiterhin an das Parlamentarische Kontrollgremium, so wird dies mit Satz 5 ermächtigt, den oder die Nachrichtendienstbeauftragte mit der Ermittlung der Hintergründe und der zugrundeliegenden Probleme zu beauftragen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Eingaben sind hier als gesonderter Berichtsbestandteil aufgeführt, da diese in besonderer Weise die Reformbedürftigkeit bestimmter Stellen in einem parlamentarischen Prozess anstoßen können.

Zu Nummer 13:

In § 12 Absatz 1 wird dem oder der Nachrichtendienstbeauftragten das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10 a der Bundeshaushaltsordnung zusätzlich zu einem Mitglied des Parlamenta-

rischen Kontrollgremiums eingeräumt. Auch hier gilt wie in zuvor genannten, vergleichbaren Fällen die Notwendigkeit der Teilnahme als gegeben, um dem oder der Nachrichtendienstbeauftragten eine umfassende Kontrolle zu ermöglichen.

Zu Nummer 14:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 15:

Der § 14 enthält die Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht des oder der Nachrichtendienstbeauftragten. Diese Regelungen sind zwingend, um das möglicherweise entstehende Spannungsverhältnis zwischen einer Zeugenaussage und den Geheimhaltungsbedürfnissen der Nachrichtendienste und deren internationaler Partner in Konfliktfällen aufzulösen.

Zu Absatz 1:

Die in Absatz 1 getroffene Regelung entspricht der vergleichbaren Regelung des § 10 Absatz 1 WBeauftrG.

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 getroffene Regelung entspricht der vergleichbaren Regelung des § 10 Absatz 2 WBeauftrG.

Zu Absatz 3:

Die in Absatz 3 getroffene Regelung entspricht der vergleichbaren Regelung des § 10 Absatz 3 WBeauftrG.

Zu Absatz 4:

Die in Absatz 4 getroffene Regelung entspricht der vergleichbaren Regelung des § 10 Absatz 4 WBeauftrG.

Zu Absatz 5:

Die in Absatz 5 getroffene Regelung entspricht der vergleichbaren Regelung für das Parlamentarische Kontrollgremium in § 13 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes.

Zu Nummer 16:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 17:**Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 1):**

Enthält eine redaktionelle Änderung, gemäß welcher der oder die Nachrichtendienstbeauftragte die Position des Ständigen Bevollmächtigten im Sinne des Absatzes übernimmt. Mit dem Satz 2 wird sichergestellt, dass der oder die Nachrichtendienstbeauftragte mithilfe eines größeren und entsprechend qualifizierten Personalstabes seiner umfangreichen Kontrolltätigkeit mit der Unterstützung ebenjener Beschäftigten nachgehen kann. Dies trägt der Forderung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Mai 2020 (Rn. 284) Rechnung.

Zu den Buchstaben c und d (Absatz 2 und 3):

Enthält redaktionelle Änderungen. Der oder die Nachrichtendienstbeauftragte füllt alle Positionen des Ständigen Bevollmächtigten aus.

Die Anpassung in Absatz 3 bedeutet, dass nicht nur in organisatorischen Fragen oder Eilfällen, wie bisher bei dem Ständigen Bevollmächtigten, sondern in allen Fragen regelmäßig der oder die Nachrichtendienstbeauftragte Weisung erteilen kann.

Zu Buchstabe e (Absatz 4):

Erteilt der oder die Nachrichtendienstbeauftragte seinen oder ihren Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern, die nicht im Einklang mit den Vorstellungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums stehen, so kann dieses die Weisung mit einer Zweidrittelmehrheit aufheben. Damit ist die Rolle des oder der Nachrichtendienstbeauftragten als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages gewährleistet.

Zu Buchstabe e (Absatz 5):

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des oder der Nachrichtendienstbeauftragten können die Kontrolltätigkeiten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 bis 3 auf Weisung des oder der Nachrichtendienstbeauftragten ausführen. Der Kontrollumfangs und die erforderlichen Sitzungsteilnahmen des oder der Nachrichtendienstbeauftragten können es erforderlich machen, die Kontrolle von Dienststellen und Datenbanken zu delegieren. Zudem ermöglicht die fachliche Qualifikation und Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezielte Kontrollaufträge noch detaillierter durchzuführen.

Zu Nummer 18:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 19:

Absatz 1 regelt die Gerichtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten zwischen Bundesregierung und dem oder der Nachrichtendienstbeauftragten analog zu Absatz 2.

Zu Artikel 2:

Mit dieser Änderung wird das in § 7 Absatz 4 normierte Recht des oder der Nachrichtendienstbeauftragten zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen der G 10-Kommission zur Klarstellung auch im G 10 verankert.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG.

